

I. Schriftsätze aufgrund allgemeiner Verfahrensbestimmungen

1. Antrag auf Bestellung eines Prozesskurators (§§ 8, 9 ZPO)¹⁾

Zuständigkeit: Gericht jener Instanz, bei dem die Rechtssache anhängig ist²⁾

Streitwert: JN: Wert des Streitgegenstandes³⁾
GGG: keine Pauschalgebühr
RATG: Wert des Streitgegenstandes³⁾

wegen: Streitgegenstand³⁾

Inhalt: Vorzubringen ist:

1. Prozessunfähigkeit der anderen Partei⁴⁾
2. Fehlen eines gesetzlichen Vertreters der anderen Partei⁵⁾
3. Gefahr im Verzug für den Antragsteller bezüglich der vorzunehmenden Prozesshandlung
4. Prozesshandlung, für welche der Kurator zu bestellen ist⁶⁾

Beweis: alle geeigneten Urkunden (zB Meldeauskunft, Verlassenschafts- oder Firmenbuchakt, Auskunft aus dem Vereinsregister); Zeugen; PV

Begehren: BESCHLUSS
Es wird beantragt, für die *klagende/beklagte* (= prozessunfähige) Partei (zum Zwecke der Vornahme einer bestimmten Prozesshandlung⁷⁾) einen Kurator zu bestellen.

1) Die Kuratorbestellung setzt einen Antrag des Gegners der prozessunfähigen Partei voraus (LGZ Wien 5. 2. 1976 EFSlg 27.742; LGZ Wien 13. 4. 1983, 46 R 152/83 EFSlg 43.993; 5. 4. 1983, 5 Ob 533/82 EvBl 1983/132; LGZ Wien 6. 3. 1979, 41 R 137/79 MietSlg 31.638). Soweit § 6a ZPO nF anzuwenden ist, wird die Bestimmung des § 8 ZPO zur Gänze verdrängt (LGZ Wien 17. 7. 1991, 43 R 3053/91 EFSlg 66.917); unabdingbare Voraussetzung für die Bestellung eines Kurators durch das Prozessgericht ist der ausdrückliche Antrag des Prozessgegners (LG Linz 22. 9. 2005, 15 R 503/04 EFSlg 111.037; LGZ Wien 13. 4. 1983, 46 R 152/83 EFSlg 43.993); Bestellungen von Kuratoren sind in der Ediktsdatei zu veröffentlichen (BGBl I 2003/111, abrufbar unter www.edikte.justiz.gv.at [Stand 15. 5. 2023]); die Bestellung kann auch durch den Außerstreitrichter erfolgen (20. 10. 1972, 4 Ob 587/72 EvBl 1973/78, RIS-Justiz RS0035304); die Bestellung eines Prozesskurators kommt gar nicht in Betracht, wenn ein Verlassenschaftskurator bestellt ist, mag auch dieser abwesend sein und keinen Bevollmächtigten zurückgelassen haben; diesfalls ist über

Antrag nach §§ 115, 116 ZPO vorzugehen, sofern nicht die Bestellung eines Kurators nach § 274 ABGB für den abwesenden Verlassenschaftskurator beantragt wird (24. 3. 1965, 6 Ob 85/65 EvBl 1966/36 = SZ 38/45); liegen die Voraussetzungen des § 116 ZPO und des § 271 ABGB vor, erfolgt die Bestellung eines Abwesenheitskurators nur mehr subsidiär (LGZ Wien 23. 3. 2004, 44 R 73/04 t EFSlg 107.959; LGZ Wien 28. 4. 2005, 43 R 179/05 z EFSlg 111.004; LGZ Wien 14. 9. 2010, 42 R 413/10 m ÖRPf 2011 H 1, 18); vgl §§ 116, 117 ZPO, § 276 ABGB; der für eine GmbH bestellte Prozesskurator kann die Bestellung eines Notgeschäftsführers beantragen (30. 11. 1999, 10 ObS 295/99 a RdW 2000/393; 20. 1. 2000, 6 Ob 125/99 x EvBl 2000/143 = RdW 2000/383, RIS-Justiz RS0000658); die Bestellung eines Erwachsenenvertreters wurde zwar ausschließlich dem Gericht übertragen, § 8 ZPO kommt aber dennoch zur Anwendung, wenn Gefahr in Verzug besteht (15. 2. 2007, 6 Ob 33/07 g JusGuide 2007/15/4562).

2) Gericht jener Instanz, in welchem sich das Verfahren gerade befindet; kommen die Prozessunfähigkeit und der Mangel der gesetzlichen Vertretung erst im Berufungsverfahren hervor, dann kann das Berufungsgericht die Kuratorbestellung entweder durch das Erstgericht oder selbst vornehmen (23. 10. 1968, 5 Ob 298/68 EvBl 1969/164; RIS-Justiz RS0035315).

3) Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung.

4) Über den Verlust der Prozessfähigkeit der anderen Partei während des Rechtsstreits vgl § 158 ZPO.

5) Der Umfang der Befugnisse des Kurators wird durch die Prozesshandlung bestimmt, die zur Bestellung geführt hat (LGZ Wien 8. 10. 1996, 44 R 672/96 s EFSlg 82.202); der Wirkungskreis eines gem § 8 ZPO für eine prozessfähige Partei bestellten Kurators beschränkt sich grundsätzlich auf die Vertretung der Partei im Prozess (vgl *Mondel*, Die Kuratoren im österreichischen Recht² Rz 1/24 und 2/10; LGZ Wien 24. 2. 1983, 41 R 126/83 MietSlg 35.743).

6) ZB durch eigenhändige Zustellung an den Kurator einen Schriftsatz zuzustellen; für das gesamte Verfahren.

7) Hinsichtlich des Kostenersatzanspruchs des Prozesskurators vgl § 10 ZPO.

2. Beitritt eines Nebenintervenienten (§§ 17 ff ZPO)¹⁾

Zuständigkeit: Gericht jener Instanz, bei dem die Rechtssache anhängig ist²⁾

Streitwert: JN: Wert des Streitgegenstandes³⁾
GGG: keine Pauschalgebühr
RATG: Wert des Streitgegenstandes³⁾

wegen: Streitgegenstand⁴⁾

Inhalt: Vorzubringen ist:
1. Tatsachen, aus denen das rechtliche Interesse⁵⁾ an der Nebenintervention abgeleitet wird
2. Anschlussklärung⁶⁾⁷⁾

Sonstiges: Die Hauptparteien können einen Antrag auf Zurückweisung der Nebenintervention stellen, über welchen nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zwischen dem Bestreitenden und dem Intervenienten durch Beschluss zu entscheiden ist. Solange der Zurückweisungsbeschluss nicht rechtskräftig ist, muss der Intervenient dem Hauptverfahren beigezogen werden.⁸⁾

1) Der Nebenintervenient ist nicht selbst Prozesspartei (11. 10. 2012, 2 Ob 188/11 b MietSlg 64.653); die Nebenintervention kann auch im Berufungs-, im Wiedereinsetzungs- und im Beweissicherungs-, nicht jedoch im Exekutionsverfahren und im Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erfolgen: vgl § 18 Abs 1 Satz 1 ZPO (13. 2. 1906 GIUNF 3319; 13. 9. 1922, 3 Ob 803/22 SZ 4/79; 6. 7. 1937 RZ 1937, 421; 18. 2. 1959 RZ 1959, 70); der Schriftsatz mit der Beitrittserklärung muss den Hauptparteien aber noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt werden, es sei denn, dass eine Hauptpartei selbst rechtzeitig ein Rechtsmittel ergriffen hat (29. 5. 1969 EvBl 1970/64); aber: eine erstmals in einer Berufung abgegebene Beitrittserklärung muss den Prozessparteien vor Ablauf der für sie laufenden Rechtsmittelfrist zugestellt werden, weil sonst der Beitritt erst nach Rechtskraft des Urteils wirksam wird (25. 11. 1998, 9 ObA 311/98 w DRdA 1999/48); ein Beitritt ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit nicht mehr anhängig ist (LGZ Wien 28. 7. 1983, 41 R 535/83 MietSlg 35.752; LGZ Wien 6. 8. 2014, 39 R 208/14 y MietSlg 66.632).

2) Vgl 20. 12. 1972, 1 Ob 264/72 EvBl 1973/145 = SZ 45/141.

3) Gemäß dem prozesseinleitenden Schriftsatz oder der Streitverkündung oder dem zum Beitrittszeitpunkt gegebenen Wert, zB Berufungsinteresse.

4) Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung.

5) Es liegt vor, wenn sich die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar auf die privat- oder öffentlich-rechtlichen Verhältnisse günstig oder ungünstig auswirkt, wobei es ausreicht, dass die Rechtssphäre des Nebenintervenienten berührt wird; wirtschaftliche Interessen reichen nicht aus (23. 6. 2021, 6 Ob 41/21 d; RIS-Justiz RS0035724); ein allfälliges wirtschaftliches Interesse oder das Interesse am Erzielen bestimmter Beweisergebnisse reicht zur Begründung eines rechtlichen Interesses nicht aus (3. 9. 2009, 2 Ob 12/09 t ecolx 2010/47).

6) ZB: Es wird infolge des rechtlichen Interesses am Obsiegen der *klagenden/ beklagten* Partei auf deren Seite als Nebenintervenient beigetreten; ein „Seitenwechsel“ des Nebenintervenienten durch Widerruf seines Beitritts auf Seiten einer Partei und Beitritt auf Seiten der anderen Prozesspartei ist zulässig; der neuerliche Beitritt muss jedoch durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolgen; ein bloß mündlich erklärter Beitritt ist über Antrag einer Partei zurückzuweisen (16. 12. 2009, 4 Ob 193/09z JBl 2010, 459).

7) Der Gebrauch bestimmter Worte ist nicht erforderlich, es muss nur deutlich erkennbar sein, dass eine Interventionserklärung vorgenommen werden soll (8. 10. 1968 RZ 1969, 32 = Arb 8568; *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 18 ZPO E 1).

8) Vgl § 18 Abs 2 und 3 ZPO; seit der ZVN 2009 ist auch der Zulassungsbeschluss gesondert anfechtbar. Die amtswegige Zurückweisung eines Nebenintervenienten wegen mangelnden rechtlichen Interesses ist nicht zulässig; die Zurückweisung kann vielmehr nur nach Stellung eines Zurückweisungsantrages einer Partei und Durchführung des im § 18 Abs 2 ZPO vorgesehenen Verfahrens erfolgen (vgl 13. 3. 2012, 10 Obs 28/12h SSV-NF 26/21).

3. Streitverkündung (§ 21 ZPO)¹⁾

- Zuständigkeit:** Gericht jener Instanz, bei dem die Rechtssache anhängig ist²⁾ oder, wenn der Rechtsstreit noch nicht begonnen hat, das Gericht, bei welchem der Dritte seinen allgemeinen Gerichtsstand³⁾ hat
- Streitwert:** JN: Wert des Streitgegenstandes⁴⁾
GGG: keine Pauschalgebühr
RATG: Wert des Streitgegenstandes⁴⁾
- wegen:** Streitgegenstand⁵⁾
- Inhalt:** Vorzubringen ist:
1. Bezeichnung desjenigen, dem der Streit verkündet wird⁶⁾
2. Kurze Darstellung der Lage des Rechtsstreites, falls dieser schon begonnen hat⁷⁾
3. Grund der Benachrichtigung⁷⁾
4. Aufforderung zur Nebenintervention⁸⁾
- Sonstiges:** Die Streitverkündung ersetzt weder eine anspruchswahrende Klagsführung,⁹⁾ noch unterbricht sie die Verjährung.¹⁰⁾ Über die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Urteils gegen denjenigen, der sich am Verfahren trotz Aufforderung nicht beteiligt, vgl § 411 ZPO.¹¹⁾ Das Urteil ist auch dem Nebenintervenienten zuzustellen, die ihm offene Rechtsmittelfrist läuft ab Zustellung der Entscheidung.¹²⁾

1) Der Schriftsatz ist mit einer Halbschrift für den Einschreiter in so vielen Ausfertigungen einzubringen, dass das Gericht und all diejenigen, denen der Streit verkündet wird, eine Ausfertigung erhalten; für den Gegner ist keine Ausfertigung nötig, weil dieser nur vom Eintritt des Dritten als Nebenintervenient, nicht aber von der Aufforderung hiezu zu verständigen ist. Bei Personen, die zur Nutzung des ERV verpflichtet sind, ist der Schriftsatz im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs bei Gericht einzubringen.

2) Da der Beitritt als Nebenintervenient während des anhängigen Verfahrens jederzeit möglich ist, muss auch eine Streitverkündung jederzeit vor rechtskräftigem Verfahrensabschluss möglich sein (vgl analog 20. 12. 1972, 1 Ob 264/72 EvBl 1973/145).

3) Gem §§ 65 – 75 JN.

4) Gemäß dem prozesseinleitenden Schriftsatz oder dem zum Streitverkündungszeitpunkt gegebenen Wert: zB Berufungsinteresse.

5) Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung.

6) Vor- und Familienname (allenfalls mit Geburtsdatum) bzw Firmenwortlaut und ladungsfähige Anschrift.

7) Vgl § 21 ZPO; dem Schriftsatz sind verfahrensrelevante Beilagen (Protokoll, Klage etc) anzuschließen.

8) ZB: Es wird daher *Herrn/Frau/der juristischen Person/der Verlassenschaft nach dem(r) am (Datum) verstorbenen (Name)/der handelsrechtlichen Personengesell-*

schaft/der offenen Gesellschaft bzw Kommanditgesellschaft/(überhaupt all jenen, die nach § 1 ZPO parteifähig sind) hiermit der Streit verkündet und diese(r) aufgefordert, dem *anhängigen/erst einzuleitenden* Verfahren auf Seiten des Streitverkünders als Nebenintervenient beizutreten.

9) Vgl 2. 10. 1928 Rsp 1928/376; *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ § 21 ZPO E 3.

10) Vgl 27. 11. 1929, 2 Ob 942/29 SZ 11/241.

11) Die Wirkungen eines materiell rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils erstrecken sich soweit auf den einfachen Nebenintervenienten und denjenigen, der sich am Verfahren trotz Streitverkündung nicht beteiligt hat, als diese Personen als Parteien eines als Regressprozess geführten Folgeprozesses keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden erheben dürfen, die mit den notwendigen Elementen der Entscheidung des Vorprozesses in Widerspruch stehen; in diesem Rahmen sind sie daher an die ihre Rechtsposition belastenden Tatsachenfeststellungen im Urteil des Vorprozesses gebunden, sofern ihnen in jenem Verfahren soweit unbeschränktes rechtliches Gehör zustand; maßgebend sind nicht die Rechtsausführungen im Vorprozess, sondern maßgebend ist, ob Tatsachenfeststellungen die Rechtsposition des Nebenintervenienten belastet haben (3. 4. 2001, 4 Ob 72/01 v ZVR 2002/61); das gilt jedoch nicht auch für denjenigen, der sich am Vorprozess nicht beteiligt hat, dem auch gar nicht der Streit verkündet worden war (8. 4. 1997, 1 Ob 2123/96 d ecolex 1997, 422 = immolex 1997/110; 13. 4. 1999, 4 Ob 83/99 f ÖBl 2000, 118).

12) Der Nebenintervenient hat ein Antragsrecht, ausgenommen im EV-Verfahren.

4. Anzeige von der Bestellung eines neuen Vertreters (§ 36 ZPO)

Zuständigkeit: Gericht jener Instanz, bei dem die Rechtssache anhängig ist

Streitwert: JN: nach eigener Bewertung¹⁾
GGG: keine Pauschalegebühr
RATG: Wert des Streitgegenstandes¹⁾

wegen: Streitgegenstand²⁾

Inhalt: Vorzubringen ist:
1. Aufhebung der Vollmacht des bisherigen Vertreters³⁾
2. Name und Anschrift des neuen Vertreters unter Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht⁴⁾

Sonstiges: Im Anwaltsprozess wird die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses dem Gericht und Gegner gegenüber nur wirksam, wenn sowohl die Anzeige hievon als auch die Bestellung eines anderen Rechtsanwaltes mitgeteilt wurde. Die Mitteilung vom Widerruf der Vollmacht an das Gericht allein ist wirkungslos.⁵⁾ Durch die Vorlage der Vollmacht des neuen Vertreters allein wird nicht das Erlöschen des bisherigen Vollmachtsverhältnisses angezeigt.⁶⁾ Solange die Bestellung des neuen Vertreters nicht erfolgt ist, haben im Anwaltsprozess alle Zustellungen auch nach Ablauf von 14 Tagen nach der Vollmachtskündigung⁷⁾ an den bisherigen Vertreter zu erfolgen.⁸⁾

1) Gemäß dem zum Schriftsatzzeitpunkt gegebenen Wert: zB Berufungsinteresse.

2) Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung.

3) Durch Widerruf durch den Machtgeber: vgl § 1020 ABGB; durch Kündigung durch den Bevollmächtigten: vgl § 1021 ABGB; materiellrechtlich erlischt das Vollmachtsverhältnis mit dem Zugang einer Widerrufserklärung, der Eintritt der verfahrensrechtlichen Wirkungen hängt von einer förmlichen Anzeige ab (23. 2. 1999, 1 Ob 4/99 s EFSlg 90.820; LGZ Wien 14. 1. 2002, 42 R 592/01 x EFSlg 101.749); im Anwaltsprozess wird die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses dem Gericht und dem Gegner gegenüber nur dann wirksam, wenn sowohl die Anzeige an den Gegner erstattet als auch die Bestellung eines anderen Rechtsanwaltes mitgeteilt wurde.

4) Bei Rechtsanwälten und Notaren: vgl § 8 RAO bzw § 5 NO iVm § 30 Abs 2, § 31 ZPO; bei Personen, die nicht Rechtsanwälte sind: vgl § 33 ZPO; bei diesen wird die Vollmacht im Original vorzulegen sein.

5) Vgl 28. 9. 1961, 6 Ob 306/61 EvBl 1962/38 = SZ 34/129; 20. 8. 1998, 10 ObS 276/98 f SSV-NF 12/108; die Aufhebung der Vollmacht durch Widerruf oder Kündigung wird gegenüber Gericht und Gegenpartei erst mit der Mitteilung an sie wirksam (14. 2. 2008, 2 Ob 163/07 w MietSg LX/7); in einem Verfahren mit absoluter Anwaltspflicht bedarf die durch Widerruf oder Kündigung herbeigeführte Aufhebung der Vollmacht zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Gericht und dem Prozessgegner dem-

4 Anzeige von der Bestellung eines neuen Vertreters

nach der Anzeige, dass ein anderer Rechtsanwalt zur Vertretung bestellt wurde (18. 11. 2008, 4 Ob 179/08 i MietSlg 60.607); die Anzeige der Bestellung eines neuen Rechtsanwalts kann nicht durch einen Antrag auf Bestellung eines Kurators nach § 116 ZPO für die im Innenverhältnis zum Rechtsanwalt von diesem nicht mehr vertretene Prozesspartei ersetzt werden (28. 3. 2000, 1 Ob 335/99 t EvBl 2000/168).

6) Vgl 14. 5. 1963, 8 Ob 133/63 EvBl 1963/451; 15. 4. 2004, 8 ObA 33/04 t; die bloße Bekanntgabe einer Partei, sie habe dem einschreitenden Rechtsanwalt Vollmacht erteilt, bedeutet nicht, dass die Vollmacht des bisher ausgewiesenen Rechtsanwaltes erloschen ist, sondern bewirkt nur, dass die Partei fortan durch zwei Bevollmächtigte vertreten wird (23. 4. 1992, 6 Ob 1559/92 EFSlg 69.791; 21. 12. 2009, 8 ObA 51/09 x Arb 12.865).

7) Vgl § 36 Abs 2 ZPO.

8) Vgl 13. 4. 1977 AnwBl 1977/768; 26. 9. 1985, 6 Ob 643/84 EFSlg 49.299; das gilt insb auch nach rechtskräftiger Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags (28. 1. 1997, 1 Ob 2394/96 g EvBl 1997/112 = RdW 1997, 724; 20. 8. 1998, 10 ObS 276/98 f SSV-NF 12/108).

5. Antrag auf Bestimmung nachträglich entstandener Kosten (§ 54 ZPO)

Zuständigkeit: Gericht jener Instanz, bei dem die Rechtssache anhängig ist¹⁾

Frist: 4 Wochen ab Entstehen der Kosten²⁾

Streitwert: JN: nach eigener Bewertung³⁾
GGG: keine Pauschalgebühr
RATG: Wert des Streitgegenstandes³⁾

wegen: Streitgegenstand⁴⁾

Inhalt: Vorzubringen ist:
1. Die Kosten sind erst nach Schluss der Verhandlung entstanden und konnten daher nicht in das Kostenverzeichnis aufgenommen werden.⁵⁾
2. Allenfalls ist die Bezahlung der Kosten zu behaupten.⁶⁾

Beweis: alle geeigneten Urkunden (zB Rechnungen, Zahlungsnachweise, Rechtshilfeprotokoll)⁷⁾

Begehren: BESCHLUSS⁸⁾
Die *beklagte/klagende* Partei (*Gegner*) ist schuldig, der *klagen- den/beklagten* Partei (*eigene Partei*) € (*Betrag*) an weiteren Prozesskosten⁹⁾ gemäß § 19 a RAO zu Handen des *Klage-/Be- klagtenvertreters* binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Weiteres: Kostenverzeichnis¹⁰⁾¹¹⁾

1) Nur nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ist das Gericht I. Instanz zuständig, auch wenn Kosten höherer Instanzen betroffen sind (27. 5. 1986, 4 Ob 83/85 RdW 1986, 308; ebenso 27. 5. 2004, 8 Obs 16/03 s SSV-NF 18/52).

2) Notfrist: vgl § 54 Abs 2 Satz 3 ZPO iVm § 128 Abs 1 ZPO; bei Bestehen von Kosten als Folge einer Zahlungspflicht beginnt die Frist erst unter den in § 54 Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 ZPO normierten Voraussetzungen zu laufen.

3) Gemäß dem zum Schriftsatzzeitpunkt gegebenen Wert: zB Berufungsinteresse.

4) Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung.

5) Selbst bei Zustimmung des Gegners können verspätet verzeichnete Kosten nicht zugesprochen werden (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1³ § 54 ZPO Rz 5*).

6) Vgl § 54 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO.

7) Auch Belege sind zur Bescheinigung des Anspruches fristgerecht vorzulegen (LGZ Wien 7. 3. 1935 EvBl 1935/245); Abweisung des als Antrag auf Ergänzung eines Beschlusses gewerteten Kostenbestimmungsantrags der mitbeteiligten Partei mangels Vorlage eines Kostenverzeichnisses vor Beschlussfassung (VfGH 18. 6. 2008, B 856/07 VfSlg 18.471).

8) Vgl § 54 Abs 2 letzter Satz ZPO.

9) Es wird nur die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergänzt.

10) Nach TP 1 RATG.

11) Kann über einen Antrag ohne Verhandlung entschieden werden, dann sind die Kosten bereits im Antrag zu verzeichnen (OLG Wien 20. 1. 1936 EvBl 1936/176); es gilt doch im Kostenrecht der Grundsatz, dass in den Fällen, in denen über einen Antrag ohne Verhandlung zu entscheiden ist, die bezüglichen Kosten bereits im Antrag zu verzeichnen sind (OLG Innsbruck 20. 9. 1994, 2 R 243/94 ÖBl 1994, 236).